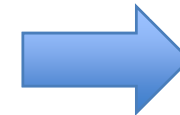




Die beitragsorientierte Leistungszusage

...was wird wirklich zugesagt?



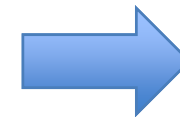


Problemstellung:

Es wird das Leistungsäquivalent einer geeigneten Rückdeckungsversicherung aufgrund eines vereinbarten Beitrages zugesagt.

Gilt die prognostizierte Gewinnbeteiligung bereits bei Zusagebeginn als zugesagt?

Folge: Wird die prognostizierte Gewinnbeteiligung der Rückdeckungsversicherung nicht erreicht, kann es somit zu einer Unterfinanzierung der Zusage kommen.





Unsere Empfehlung:

Bei Erteilung der Zusage ist auf eine klare Definition der Leistung zu achten. Wir empfehlen generell bei Rückdeckungsversicherungen, auf die garantierten Leistungen abzustellen und den Spielraum der Gewinnbeteiligung als Schwankungsreserve bzw. Leistungserhöhung zum Pensionierungszeitpunkt zu betrachten.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung! Anfrage